



**DHK**  
Deutsche Handelskammer  
in Österreich

# EXPERTENINFO



vegefox.com - stock.adobe.com

## Abzugsteuer in Österreich

Beantragungsverfahren | Erlangung eines Befreiungsbescheids  
Rückerstattung der Abzugssteuer bei Arbeitskräfteüberlassung

Juni 2024

Deutsche Handelskammer in Österreich  
Schwarzenbergplatz 5, TOP 3/1 | 1030 Wien | Österreich  
ZVR 729893745 | ATU36819305  
Tel. +43 1 545 14 17-0 | Fax +43 1 545 22 59  
office@dhk.at | www.dhk.at

## Steuerrechtliche Besonderheiten bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Unternehmerische Tätigkeit im Ausland hat auch steuerliche Konsequenzen. Werden grenzüberschreitend Arbeitnehmer\* aus Deutschland nach Österreich überlassen, gilt es, diverse steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.

Diese Publikation soll einen Überblick über das zum 01.01.2019 geänderte Erstattungsverfahren für die österreichische Abzugsteuer geben.

Grundsätzlich unterliegen die Löhne der Arbeitskräfte unabhängig von der Dauer der Überlassung der Lohn- und Einkommensteuer. Dabei stehen zwei Möglichkeiten zur Sicherung des Steueranspruchs zur Verfügung.

### I. Quellensteuer

Grundsätzlich sind inländische Unternehmen, welche überlassene Arbeitskräfte beschäftigen (in der Folge Beschäftiger) dazu verpflichtet, eine Quellensteuer einzubehalten. Der Begriff „Quellensteuer“ bezeichnet die Erhebungsform einer (zumeist) Ertragsteuer. Von Besteuerung an der Quelle bzw. Quellensteuer spricht man dann, wenn der Steuerabzug an der Quelle einer Zahlung erfolgt, und nur mehr der Nettobetrag vom Schuldner an den Gläubiger in einem anderen Land überwiesen wird. Das heißt, die inländische Einkunftsquelle wird besteuert.

Die Quellensteuer beträgt 20% des Gestellungsentgeltes. Sie ist bei der Auszahlung des Gestellungsentgeltes einzubehalten und muss von dem Beschäftiger spätestens am 15. des Folgemonats an das Finanzamt unter der Bezeichnung „Steuerabzug gem. § 99 EStG“ abgeführt werden. Für den Beschäftiger besteht die Verpflichtung, die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge, den Zeitpunkt der Zahlung sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr der einbehaltenen Steuer laufend aufzuzeichnen.

Mit der Quellensteuer ist die Lohnsteuer der überlassenen Arbeitskräfte abgegolten. Eine Veranlagung auf Antrag ist möglich.

Für Einkünfte, die ab dem 1.1.2023 zufließen gilt, dass der Beschäftigte nur mehr 70 % der Abzugssteuer (in Höhe von 20 % des Gestellungsentgelts) abführen muss. Mit diesen 70 % ist der Lohnanteil des Gestellungsentgelts besteuert. Diese direkte Entlastung ist möglich, wenn ein befristeter Befreiungsbescheid auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt wurde. Dafür muss beim Finanzamt für Großbetriebe eine elektronische Vorausmeldung erfolgen.

---

\* Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## II. (Freiwilliger) Lohnsteuerabzug

Als zweite Möglichkeit ist die Sicherung des Steueranspruchs statt der Quellensteuer auch durch einen (freiwilligen) Lohnsteuerabzug möglich. Eine tatsächliche gesetzliche Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug trifft den ausländischen Überlasser jedoch nur, wenn er im Inland eine Betriebsstätte hat. Besteht eine solche nicht, werden die Arbeitslöhne der überlassenen Arbeitskräfte grundsätzlich im Wege der Veranlagung versteuert. Der deutsche Überlasser, ein von diesem befügter inländischer Vertreter oder der inländische Beschäftigte, kann die lohnsteuerlichen Pflichten jedoch übernehmen und den Lohnsteuerabzug freiwillig vornehmen.

Von dem Quellensteuerabzug darf erst dann abgesehen werden, wenn der deutsche Überlasser einen vom Finanzamt für Großbetriebe ausgestellten Befreiungsbescheid vorlegt.

Der Befreiungsbescheid kann vom deutschen Überlasser mittels des sogenannten BEFBESCH-Formulars ausgestellt werden, wenn die lohnsteuerliche Erfassung der überlassenen Arbeitskräfte sichergestellt ist. Das Formular finden Sie unter

[https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Formulare/show\\_det.asp?Typ=SD&STyp=KAT&MidVal=36330&s=Doppelbesteuerungsabkommen](https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Formulare/show_det.asp?Typ=SD&STyp=KAT&MidVal=36330&s=Doppelbesteuerungsabkommen)

Abweichend hierzu sieht das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland auch weiterhin die „183-Tage-Regel“ für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung vor.

Nach dieser Regelung sind Löhne für nach Österreich überlassene Arbeitskräfte dann nicht steuerpflichtig, soweit die Überlassung nicht länger als 183-Tage im Kalenderjahr dauert. Die Zählweise der Tage für die Berechnung der 183-Tage-Frist ist im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland geregelt.

Für den inländischen Beschäftigten gilt aber auch hier, dass von dem Quellensteuerabzug nur dann abgesehen werden darf, wenn der deutsche Überlasser einen, wie oben beschrieben vom Finanzamt für Großbetriebe ausgestellten Befreiungsbescheid vorlegt.

Hat die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung im Kalenderjahr maximal 183-Tage gedauert und der inländische Beschäftigte die Quellensteuer abgezogen, wird dem deutschen Überlasser auf Antrag die einbehaltene Quellensteuer vom Finanzamt für Großbetriebe zurückerstattet.

## Rückerstattungsverfahren

Im Rahmen der Änderung des österreichischen Jahressteuergesetzes 2018 (JStG) wurde unter anderem das Verfahren zur Erstattung der österreichischen Abzugsteuer geändert.

Seit dem 01.01.2019 erfolgt die Rückerstattung über ein eigenes Verfahren, bei dem zwingend eine Vorausmeldung auf elektronischem Wege mittels Web-Formular zu erfolgen hat.

Dieses kann unter

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=09e05dcbe1f84f51afb7b482d272accb&pn=B3a1d46a468a14d6c9abcfced6993302e> abgerufen werden.

Die Verpflichtung zur Vorausmeldung ergibt sich aus § 240a Bundesabgabenordnung (BAO). Danach haben Steuerausländer, also beschränkt steuerpflichtige Personen, vor Stellung des Antrags zur Rückerstattung der Quellensteuer eine Vorausmeldung in elektronischer Form in dem dafür vorgesehenen Web-Formular abzugeben. Ohne eine solche Vorausmeldung ist der Antrag nicht mehr möglich, eine Erstattung kann dann nicht erfolgen.

Die Vorausmeldung ist erst nach Ablauf des Jahres des Einbehaltens der Steuer zulässig. Das bedeutet, eine Vorausmeldung für das Jahr 2023 ist erst im Jahr 2024 möglich. Dadurch kann es zu Liquiditätsnachteilen beim ausländischen Empfänger der Einkünfte kommen, da auch eine Rückzahlung erst im folgenden Jahr erfolgt. Eine abweichende Lösung dazu gibt es nicht.

Die Antragstellung ist bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Einbehaltung folgt, möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Doppelbesteuerungsabkommen eine kürzere Frist vorsieht. Insofern kann von der nationalen Regelung nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden.

Zum 1.1.2023 wurde der § 240 Abs. 4 BAO eingeführt, welcher regelt, dass nur einbehaltene und entrichtete Abzugsteuer rückerstattungsfähig ist. Demnach ist eine tatsächliche Entrichtung der Abzugsteuer durch den Abzugsverpflichteten eine Voraussetzung für den Antrag auf Rückerstattung der Abzugsteuer. Da in den meisten Fällen die Abzugsteuer nicht von dem Steuerpflichtigen selbst, sondern von einer inländischen Stelle vorgenommen werden muss, empfiehlt es sich in Zukunft jedenfalls auch, einen Zahlungsbeleg über die Zahlung der Abzugsteuer an das österreichische Finanzamt von dem Abzugsverpflichteten einzufordern.

Im Folgenden finden Sie eine beispielhafte Erläuterung der einzelnen Eingabemasken für juristische Personen.

Zu Beginn ist im Rahmen des Antrages folgendes Fenster zu sehen:

## Antrag auf Rückzahlung/Erstattung der österreichischen Abzugsteuer betreffend Arbeitskräftegestaltung

Seite 1   Seite 2   Seite 3   Seite 4   Seite 5   Kontrolle   Abschluss

Zuständige Behörde  
Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart  
Neusiedler Straße 46  
7000 EISENSTADT  
AUSTRIA

Datenschutzerklärung  
Datenschutzerklärung auf [www.bmf.gv.at/datenschutz](http://www.bmf.gv.at/datenschutz) oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Allgemeine Daten

im Jahr \*    Antragsteller \*

Rechtsgrundlage \*

Abbrechen   Weitere... 

ZS-RD-AKU (v1.0.5)

Wurde zuvor eine Eingabe getätigt und gespeichert, können die gespeicherten Daten unter dem Drops-Down Menü „Weitere“ geladen werden.

Als Rechtsgrundlage ist als einzige Möglichkeit „aufgrund des österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen“ anzugeben. Sodann öffnen sich automatisch die nächsten Eingabefelder.

Bei diesen sind zunächst Eingaben bzgl. des Antragstellers - also des Unternehmens - anzugeben.

Sofern vorhanden, ist auch die österreichische Abgabenkontonummer anzugeben. Sollte eine solche Nummer noch nicht existieren, schadet dies bei der weiteren Eingabe nicht. Als nächstes können Sie gegebenenfalls Angaben über den Vertreter eintragen, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Nach erfolgreicher Eingabe öffnet sich die folgende nächste Seite.

The screenshot shows a multi-page form with progress indicators at the top: Seite 1, Seite 2 (highlighted with a red arrow), Seite 3, Seite 4, Seite 5, Kontrolle, and Abschluss. A blue arrow points from the progress bar to a callout box that says "Hier wird Ihnen Ihr Fortschritt angezeigt." Below this, the form is divided into sections:

- 3. Staat:** Includes dropdown menus for "Ansässigkeitsstaat zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte \*" and "Sitzstaat \*".
- 4. beantragte Rückzahlung (Summe aller Einzelbeträge in Euro):** A text input field for "Rückzahlungsbetrag \*". A blue box highlights this field, with a blue arrow pointing to a callout box that says "Summe aller Rückzahlungsbeträge, die bei einem Auftraggeber angefallen sind."
- 5. Angaben für die Überweisung des Rückzahlungsbetrages (Bankverbindung) \*:** A section titled "Bitte geben Sie uns die Daten für die Rückzahlung bekannt." containing input fields for:
  - Kontoinhaber
  - IBAN (International Bank Account Number)
  - BIC (Bank Identifier Code)
  - Bankleitzahl/Swift
  - Länderkennzeichnung
  - Kontonummer
  - Name des Geldinstitutes
  - Anschrift des Geldinstitutes

Unter Punkt 4. „**Beantragte Rückzahlung (Summe aller Einzelbeträge in Euro)**“ sind alle innerhalb dieser Meldung geltend gemachten Rückforderungen als Summe anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb einer Meldung die Möglichkeit besteht, verschiedene Projekte, die in Österreich bei dem **gleichen Auftraggeber** durchgeführt worden sind, anzugeben. Sollten daher Rückforderungen bzgl. dreier verschiedener durchgeführter Projekte geltend gemacht werden, können auf Seite 5 des Antrags diese verschiedenen Projekte angegeben werden. Es lohnt sich daher, die Eingabe der Daten zu sammeln und gebündelt einzugeben.

Auf Seite 3 sind sodann allgemeine Angaben, bzw. besondere Angaben zu der antragstellenden juristischen Person zu machen. In dieser Maske ist es notwendig, auch die „allgemeinen Angaben“ auszufüllen.

Nach dem Klick auf „Weiter“ müssen sodann auf Seite 4 zur Berechnung des Rückzahlungsanspruchs zunächst Angaben über den inländischen Auftraggeber gemacht werden.

The screenshot shows the form titled "7. Berechnung des Rückzahlungsanspruches (alle Angaben in Euro)". It contains the following fields:

- Inländischer Auftraggeber:**
  - Name \*
  - Umsatzsteueridentifikationsnummer \*
  - Straße (Betriebssitz) \*
  - Stiege/Stock
  - Postleitzahl (Betriebssitz) \*
  - Land (Betriebssitz) \* Österreich
- Art des Betriebes (Branche):**
- Firmenbuchnummer:**
- Hausnummer \*:**
- Tür:**
- Ort (Betriebssitz) \*:**
- Telefonnummer:**

A red box highlights the field "Gesamtanzahl der Arbeitnehmer im Antragszeitraum (ohne Werkleistungen) \*" with a red exclamation mark icon and the text "Eingabe erforderlich".

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die „Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Antragszeitraum (ohne Werkleistungen)“ nicht auf die Anzahl der im auftraggebenden Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer bezieht. Vielmehr ist die Anzahl der Arbeitnehmer einzugeben, die von dem Antragsteller an den Auftraggeber überlassen wurden.

Unter Punkt 8 auf Seite 4 sind sodann Angaben über die Verträge zu machen:

8. Vertragsdaten/Abrechnung

Rechnungsnummer *	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Bruttoleistungsentgelt *	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Einbehaltene Abzugsteuer *	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Datum der Rechnung (TT.MM.JJJJ) *	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Zeitpunkt der Zahlung (TT.MM.JJJJ) *	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Abrechnungszeitraum von (TT.MM.JJJJ) *	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Abrechnungszeitraum bis (TT.MM.JJJJ) *	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Werkleistung * <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein			
<input type="button" value="X Löschen"/>			
ZKO-Transaktionsnr *			
<input style="width: 100%;" type="text"/>			
<input type="button" value="X Lösche ZKO-Transaktionsnr"/>			
<input type="button" value="+ Neue ZKO-Transaktionsnr"/>			
<input type="button" value="+ Neu"/>			

Sollten für denselben Auftrag mehrere ZKO Nummern vergeben worden sein, etwa weil an dem Projekt zu verschiedenen Zeitpunkten gearbeitet wurde, so können diese nach Anklicken des Buttons „Neue ZKO-Transaktionsnummer“ eingetragen werden.

Hier ist zu beachten, dass sich die einzutragende ZKO-Transaktionsnummer aus der entsprechenden ZKO4 Meldung ergibt, die bei der Meldung einer Arbeitskräfteüberlassung immer zwingend erforderlich ist.

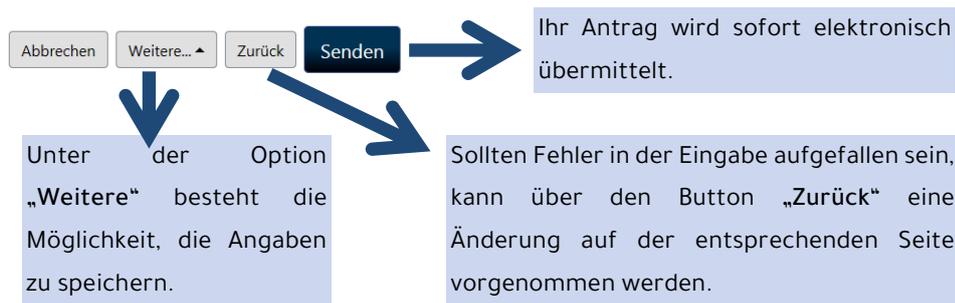
Wurden für den gleichen Auftraggeber mehrere Aufträge bearbeitet, so kann der nächste eigene Auftrag (mit entsprechender eigener Rechnung) nach Anklicken des Buttons „Neu“ erfasst werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass lediglich die Vertragsdaten mit dem auf Seite 3 angegebenen Auftraggeber eingetragen werden können. Wurden Aufträge für verschiedene Auftraggeber durchgeführt, so ist für jeden Auftraggeber eine gesonderte Meldung über das Web-Formular erforderlich!

Auf Seite 5 sind die Angaben über den oder die Arbeitnehmer, die in Österreich tätig geworden sind, einzutragen. Hierbei muss die gleiche Anzahl an Arbeitnehmern erfasst werden, die bereits auf Seite 4 unter Punkt 7 (vgl. oben) „Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Antragszeitraum (ohne Werkleistungen)“ eingetragen wurden. Anderenfalls erfolgt eine Fehlermeldung.

Sobald die Daten eingepflegt sind, gelangen Sie nach einem Klick auf „Weiter“ zur Kontrollübersicht. Bitte überprüfen Sie hier erneut alle Daten auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

Nach Ausfüllung des Antrags, kann dieser abgesendet werden.



Erst nachdem der Antrag gesendet und somit als sog. „Vorausmeldung“ elektronisch übermittelt wurde, besteht die Möglichkeit, die weiteren, gem. § 240a BAO erforderlichen Unterlagen zur Erstattung einzureichen.

Hierzu ist zunächst die übermittelte Vorausmeldung inklusive der (nach der Absendung automatisch generierten) Übermittlungsbestätigung auszudrucken und zu unterschreiben.

Die ausgedruckte Vorausmeldung sieht eine Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde (Ansässigkeitsbestätigung) vor. Diese ist bei dem entsprechend zuständigen Finanzamt in Deutschland von dem Antragsteller einzuholen, mittels dem österreichischen ZS-QU1-Formulares.

Sodann ist diese Bestätigung mit den übrigen Unterlagen **postalisch** an das zuständige Finanzamt für Großbetriebe (FA B-E-O) zu senden.

Postanschrift: Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Wird die Rückerstattung der österreichischen Abzugsteuer erstmalig beantragt, erhalten Sie eine Identifikationsnummer (die sog. ABZ-Nummer), die verpflichtend in allen künftigen Rückerstattungsverfahren anzuführen ist.

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.

Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation wird ausgeschlossen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Deutsche Handelskammer in Österreich**

Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, 1030 Wien

Rechtsabteilung

[office@dhk.at](mailto:office@dhk.at)

[www.dhk.at](http://www.dhk.at)

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind unzulässig und verboten.